

16/33-34

der Herrschaft derart grosse Schulden, dass mit den jährlichen Einkünften nicht einmal sämtliche Schuldzinsen, die nach Zürich und anderswohin zu bezahlen seien, gedeckt werden könnten, geschweige denn dessen Lebensunterhalt. Deshalb sei die Abtei gezwungen gewesen, gegen Landschad und seine Anwälte, Oberst [Hans Georg] Peblitz und Stadtschreiber [Johann Heinrich] Waser [von Zürich], beim Landgericht in Frauenfeld Klage zu erheben, diese würden sich nicht an die Verkaufsbedingungen halten. Die Klageschrift¹ lege er bei. Darin habe man verlangt, dass wenigstens die Unkosten für die in die Länge gezogenen Kaufsverhandlungen zurückerstattet und die in diesem Zusammenhang ausgestossenen Verleumdungen geahndet würden. Da nun das Urteil nicht nach seinen Vorstellungen ausgefallen sei - eine Kopie des diesbezüglichen Rezesses liege ebenfalls bei² - werde er anlässlich der Jahrrechnung in Baden³ an die VII regierenden Orte appellieren. Er bitte daher Zug, seine Gesandten dahin zu instruieren, sich bei den Verhandlungen für die Abtei einzusetzen.

1) vgl. AH 16/34

2) vgl. AH 16/35

3) vgl. EA V 2, 1508 Art. 77

Original mit Siegel

AH 16, 78-80 - Blatt 80^r leer

1641 Januar 19.

B

KLAGESCHRIFT DES ABTES VON ST. GALLEN [PIUS REHER] GEGEN FRIEDRICH LANDSCHAD [VON STEINACH] WEGEN DES KAUFES DER HERRSCHAFT WAENGI

EA V 2, 1507-1508 Art. 75-78

Die Anwälte des Abtes brachten vor dem Gericht des Landvogtes im Thurgau [Niklaus Iten] folgende Punkte an :

- Landschad gebe selber zu, dem Abt von St. Gallen als Lehensherrschaft das Gut Wängi angetragen zu haben.
- Es sei festzuhalten, dass Landschad nur verpflichtet gewesen sei, ihm die Lehensgüter anzutragen, nicht aber jene, die er, Landschad, als Eigentum besitze.
- Der Abt habe in die Kaufsverhandlungen eingewilligt und Landschad einen Kaufpreis vorgeschlagen, gesondert nach Lehens- und Eigengütern.
- Schliesslich habe man sich auf einen Kaufpreis von 23'000 rheinischen Gulden geeinigt, der auch von Oberst [Hans Georg] Peblitz als richtig angesehen worden sei.
- Als der Abt mit dem Kauf einverstanden gewesen sei, habe Landschad plötzlich kehrt gemacht, das Gut anderweitig verkaufen und der Abtei das Zugrecht streitig machen wollen.
- Als Lehensherr beharre der Abt auf dem Kauf, da ihm das Gut von seinem Lehensmann angeboten worden sei und er in die Handänderung eingewilligt habe. Andernfalls verlange er, für die Verhandlungen entschädigt zu werden und für die währenddessen erlittenen Verunglimpfungen Satisfaktion zu erhalten.

Kopie
AH 16, 81-82

35

1641 Januar 31.

A

REZESS DER OBERTHURGAUISCHEN KANZLEI IN FRAUENFELD UEBER DEN
STREIT ZWISCHEN DEM ABT VON ST. GALLEN [PIUS REHER]
UND [FRIEDRICH] LANDSCHAD [VON STEINACH] UM DEN KAUF
DER HERRSCHAFT WAENGI

EA V 2, 1507-1508 Art. 75-78

Da der Abt von St. Gallen [Pius Reher] durch die Kaufsverhandlungen, ua. durch die Bemühungen von [Hans Konrad] Wüst, Ratsredner [der Stadt Zürich], in Baden¹ und die Beibringung der